

Organisationsrichtlinien

der Jungsozialist*innen im SPD-Bezirk

Oberbayern

I. Grundsätze

- 1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen im SPD-Bezirk Oberbayern (Jusos Oberbayern) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD.*
- 2. Die Tätigkeiten der Jusos Oberbayern sind Teil der Parteiarbeit. Die „Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ bilden die organisatorische Grundlage der Jusos Oberbayern.*

II. Aufgaben

Die Jusos Oberbayern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Sie wirken innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus.*
- 2. Sie fördern die Mitarbeit von Jugendlichen, die sich zum demokratischen Sozialismus bekennen.*
- 3. Sie betreiben politische Aufklärung besonders unter Jungwähler*innen.*
- 4. Sie führen politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeiten durch.*
- 5. Durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene tragen sie zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen bei.*

III. Organisation

Organe der Jusos Oberbayern sind die Bezirkskonferenz, der Bezirksvorstand und der Gesamtvorstand.

1. Bezirkskonferenz

1.1. Die Bezirkskonferenz ist für alle politischen, organisatorischen und personellen Fragen des Bezirks zuständig. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Oberbayern. Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- (1) Die Bezirkskonferenz kontrolliert die Arbeit des Bezirksvorstandes.*
- (2) Sie berät über den vom Bezirksvorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.*
- (3) Sie berät und beschließt das Arbeitsprogramm für die anstehende Wahlperiode.*
- (4) Sie dient der Beschlussfassung über gestellte Anträge.*
- (5) Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand, der Gesamtvorstand, die Unterbezirke, die Arbeitsgemeinschaften (Juso-AGs) und Bezirksarbeitskreise.*
- (6) Die Bezirkskonferenz wählt den Bezirksvorstand. Sie entscheidet über die Größe des Vorstandes.*
- (7) Die Bezirkskonferenz wählt aus dem Kreis des Bezirksvorstandes eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n. Der*die Gleichstellungsbeauftragte erstellt für die ordentliche Bezirkskonferenz einen Gleichstellungsbericht.*
- (8) Es wird ein Awarenesssteam eingerichtet. Das Awarenesssteam besteht aus der*dem Gleichstellungsbeauftragten und mindestens zwei weiteren von der Bezirkskonferenz gewählten Mitgliedern. Mindestens 50% des Awarenessteams sind Frauen. Der*die Vorsitzende kann nicht Teil des Awarenessteams sein.*
- (9) Sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonzferenz der Jusos Bayern und die Vertretungen der Unterbezirke für den Gesamtvorstand.*
- (10) Sie wählt die Revisor*innen des Bezirksverbands der Jusos Oberbayern, sofern die Jusos Oberbayern über eine eigene Kasse verfügen. Diese geben jährlich einen Bericht über die Führung der Kasse auf der Ordentlichen Bezirkskonferenz der Jusos Oberbayern ab.*

1.2. Die Bezirkskonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Sie besteht aus 96 von den Unterbezirken gewählten Delegierten.*

- (2) Jeder Unterbezirk erhält unabhängig von seinen Mitgliedszahlen zwei Grundmandate.
- (3) Die restlichen Delegierten verteilen sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Maßgeblich dafür sind die Zahlen der Juso-Mitglieder in den Unterbezirken zur Gesamtzahl der Juso-Mitglieder im Bezirk der Jusos Oberbayern. Zugrunde liegt die Zahl aller oberbayerischen Juso-Mitglieder des letzten Quartals vor der Einberufung der Konferenz.
- (4) In nicht quotierten Delegationen der Unterbezirke haben überzählige Männer* nur beratendes Stimmrecht.

1.3. Mit beratender Stimme nehmen an der Bezirkskonferenz teil:

- (1) Alle ordentlichen und kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- (2) Die gewählten Vertretungen der Unterbezirke im Gesamtvorstand.
- (3) Alle oberbayerischen Juso-Mitglieder im Landes- und Bundesvorstand, sowie im Bundesausschuss der Jusos.
- (4) Die oberbayerischen Juso-Mitglieder im SPD-Bezirks- und Landesvorstand.
- (5) Die Geschäftsführung der Jusos Oberbayern.
- (6) Die Revisor*innen der Jusos Oberbayern.

1.4. Die Bezirkskonferenz findet alljährlich statt. Sie wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahlen spätestens sechs Wochen vorher einberufen.

1.5. Antragsschluss ist drei Wochen vor der Konferenz. Die Konferenzunterlagen sind mindestens zehn Tage vor der Konferenz zu verschicken.

1.6. Auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von vier Unterbezirken findet eine außerordentliche Bezirkskonferenz statt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Die Angabe eines Grundes für die Einberufung ist zwingende Voraussetzung.

1.7. Initiativanträge sind nur aus aktuellem Anlass möglich. Über ihre Zulassung entscheidet die Konferenz aufgrund ihrer Geschäftsordnung.

2. Bezirksvorstand

2.1. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Jusos Oberbayern in der Öffentlichkeit. Weiter zeichnet er sich für die Umsetzung des von der Bezirkskonferenz beschlossenen Arbeitsprogramms verantwortlich.

2.2. Der Bezirksvorstand informiert die Unterbezirke, insbesondere in den Sitzungen des Gesamtvorstandes, über aktuelle politische Ereignisse auf Bezirks- und Landesebene. Er vernetzt die Unterbezirke und fördert ihre Mitarbeit auf Bezirks- und Landesebene.

*2.3. Der Bezirksvorstand ist nach der Bezirkskonferenz das höchste beschlussfassende Gremium der Jusos Oberbayern. Er besteht aus der*dem Vorsitzenden und den gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.*

2.4. Der Bezirksvorstand ist jährlich zu wählen.

2.5. Er entscheidet über die Einrichtung von Bezirksarbeitskreisen und -kommissionen.

2.6. Der Bezirksvorstand kann eine Geschäftsführung ernennen. Diese kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes ehren- oder hauptamtlich tätig sein.

2.7. Mit beratender Stimme nehmen am Bezirksvorstand teil:

(1) Alle Mitglieder der Jusos Oberbayern in Juso-Gremien auf Landes- und Bundesebene.

*(2) Der*die gewählte Vertreter*in der Jusos im SPD-Vorstand auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene, sofern er*sie aus Oberbayern kommt.*

(3) Die Geschäftsführung der Jusos Oberbayern, wenn vom Bezirksvorstand eine Geschäftsführung ernannt wurde.

*(4) Alle gegebenenfalls kooptierten Mitglieder. Insbesondere sind Vertreter*innen der JSAG und der Juso-Hochschulgruppen in Oberbayern zu kooptieren.*

2.8. Der Bezirksvorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung klärt alle offenen Fragen im Hinblick auf die Geschäftsführung der Jusos Oberbayern.

3. Gesamtvorstand

- 3.1. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die innerverbandliche Kommunikation, insbesondere den Informationsfluss zwischen dem Bezirksvorstand und den Unterbezirken, zu fördern.*
- 3.2. Er kann auf Weisung der Bezirkskonferenz Anträge nachbearbeiten und sie dieser wieder zur Abstimmung vorlegen.*
- 3.3. Er hat Antragsrecht an den Bezirksvorstand und an die Bezirkskonferenz und kann ferner Anträge für Kampagnen und Projekte für die Bezirkskonferenz und den Bezirksvorstand formulieren.*
- 3.4. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Bezirksvorstand und einer Vertretung aus jedem Unterbezirk zusammen sowie allen oberbayerischen Juso-Mitglieder im SPD-Bezirks- und Landesvorstand.*
- 3.5. Der Gesamtvorstand wird vom Bezirksvorstand mindestens vierteljährlich einberufen.*
- 3.6. Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.*

IV. Wahlen und Gleichstellung

- 1. Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD. Im ersten Wahlgang ist bei allen Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.*
- 2. Der Bezirksvorstand und die Delegierten für die Landeskonzferenz der Jusos Bayern setzen sich mindestens zu 40% aus Frauen zusammen. Bei den Gesamtzahlen von 1 und 3 ist aufzurunden. Wird der Frauenanteil nicht erreicht, rücken bis zur Erfüllung der Quotierung die nachfolgenden stimmbesten Kandidatinnen nach. Ebenso viele Kandidaten rücken unter Berücksichtigung der Stimmreihung entsprechend nach hinten.*
- 3. Die Beratungen der Bezirkskonferenz erfolgen nach dem Prinzip der quotierten Redeliste (Reißverschlussverfahren). Hierbei erhalten Männer und Frauen jeweils abwechselnd und nach der Reihenfolge der bisherigen Redebeiträge das Wort. Steht nach dem Redebeitrag eines Mannes keine Frau auf der Redeliste, so ist die Debatte beendet, wenn seit Beginn oder seit der letzten Fortführung der Debatte wenigstens drei Redebeiträge erfolgten. Auf Antrag kann die Debatte weitergeführt werden.*

Wird Gegenrede gegen einen Antrag auf Fortführung erhoben, sind bei der Abstimmung über den Antrag auf Fortführung dann nur Frauen stimmberechtigt, wenn seit Beginn oder letzter Fortführung der Debatte keine Frau gesprochen hatte. Werden mehrere Gegenreden erhoben, hat die Gegenrede einer Frau Vorrang. Zwischen Gegenrede und Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zulässig.

- 4. Der Gesamtvorstand berät mindestens einmal jährlich über die Gleichstellung von Männern und Frauen innerhalb des Verbandes.*

V. Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Bezirkskonferenz geändert werden.

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 28. März. 1993

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 11. Mai .1996

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 17. und 18. Januar 1998

Geändert auf der a.o. Bezirkskonferenz am 23. Mai 2004

Geändert auf der a.o. Bezirkskonferenz am 27. März 2011

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 06. März 2016

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 24. Februar 2019

Geändert auf der Bezirkskonferenz am 16. Februar 2020